

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Schweinehälften und zur Änderung
der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung
sowie zur Änderung der Zweiten Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung

Vom 23. Juli 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und Wirtschaft und
- auf Grund des § 14b Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 14c Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), von denen § 14b Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) und § 14c Abs. 1 durch Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie der §§ 15 und 16 jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte »der Anlagen 1 und 2« werden durch die Worte »der Anlage 1« ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

»(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern spätestens 45 Minuten nach dem Stechen der Schweine durch Anwendung

 1. von Geräten, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten von der Kommission zugelassen sind, oder
 2. des in der Anlage 3 beschriebenen Verfahrens oder
 3. des in der Anlage 4 beschriebenen Verfahrens zu ermitteln (Einstufungsverfahren). In Betrieben, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 200 Schweine schlachten, sind die Einzelmeßwerte oder Variablen nach
 1. dem Verfahren der Anlage 3 durch ein Gerät, das nach dem Ansetzen an den Schlachtkörper automatisch mißt, oder
 2. durch ein Gerät nach Satz 1 Nr. 1

zu ermitteln und automatisch zu protokollieren. Betriebe, die durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 200 Schweine schlachten, dürfen den Muskelfleischanteil nach dem Verfahren der Anlage 4 ermitteln. Die durchschnittliche Schlachtzahl wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr geschlachteten Menge berechnet.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte »nach Satz 1« durch die Worte »nach Absatz 2 Satz 3« ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte »bei vorhandenen Betrieben bis zum 1. Februar 1991« gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort »Protokoll« das Wort »schriftlich« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Einzelmeßwerte« die Worte »oder Variablen« eingefügt.

4. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

»Die Kennzeichnung muß spätestens 45 Minuten nach dem Stechen des Schweines erfolgen.«

5. In § 5 Nr. 2 wird die Angabe »§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3« ersetzt durch die Angabe »§ 2 Abs. 3«.

6. Anlage 2 wird gestrichen.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte »zweit- und drittletzten Rippe« ersetzt durch die Worte »2./3. letzten Rippe«.

b) In Nummer 2 wird die Formel » $54,139 - 0,71062 (S) + 0,21842 (F)$ « ersetzt durch die Formel » $58,6688 - 0,82809 x (S) + 0,18306 x (F)$ «.

8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe »(zu § 2 Abs. 3)« wird durch die Angabe »(zu § 2 Abs. 2)« ersetzt.

b) In der Überschrift wird die Angabe »§ 2 Abs. 3« durch die Angabe »§ 2 Abs. 2« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

»Satz 1 gilt nicht für die Handelsklassen M 1, M 2 und V.«

b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

»Auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörden ist der Muskelfleischanteil jedes Schweineschlachtkörpers zu übermitteln.«

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort »und« gestrichen und durch ein Komma ersetzt

b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.

c) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

»4. sicherstellen, daß die für eine ordnungsgemäße Handelsklasseneinreihung und Gewichtsfeststellung erforderlichen Bedingungen baulicher und technischer Art im Schlachtbetrieb gegeben sind.«

Artikel 3

Änderung der Zweiten Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung

§ 7 Satz 2 der Zweiten Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung vom 20. März 1997 (BAnz. S. 3770) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert